

Gesetzesantrag
des Landes Sachsen-Anhalt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 22 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes**A. Problem und Zielsetzungen**

Die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt gewähren ihren Sozialhilfeempfängern höhere Regelsätze als die übrigen neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen.

Aktuelle Regelsätze für die Haushaltsvorstände und Alleinerziehende in den neuen Bundesländern seit 01.07.2002 in Euro:

Brandenburg	280
Mecklenburg-Vorpommern	279
Sachsen	279
Sachsen-Anhalt	282
Thüringen	279

Auf Grund des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) wurden durch die Übergangsregelung für die Bemessung der Regelsätze in § 22 Abs. 6 BSHG die prozentualen Erhöhungen der Regelsätze bundeseinheitlich zum 1. Juli 1996, 1. Juli 1997 und 1. Juli 1998 festgelegt. Ausgangsbasis für die Erhöhungen waren die am 30. Juni 1996 geltenden Regelsätze. Die Übergangsregelung wurde mehrmals, zuletzt durch das Gesetz zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz vom 27.04.2002 (BGBl. I S. 1462), bis einschließlich 30. Juni 2005 verlängert.

Die Regelsätze erhöhen sich jeweils um den Vorhundertersatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne das in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern.

Damit werden die unterschiedlichen Regelsätze in den neuen Ländern aus dem Jahr 1996 kontinuierlich fortgeschrieben; der Abstand zwischen den unterschiedlichen Regelsätzen wird zunehmend größer, obwohl vergleichbare Lebensverhältnisse bestehen.

Eine Anpassung der Regelsätze des Landes Brandenburg bzw. des Landes Sachsen-Anhalt an das Niveau der Regelsätze der anderen neuen Bundesländer

durch Verordnung ist der jeweiligen Landesregierung gegenwärtig auf Grund der Regelung des § 22 Abs. 6 BSHG verwährt. Es bedarf für die Anpassung einer Regelung durch Bundesgesetz.

B. Lösung

Die in Brandenburg und Sachsen-Anhalt geltenden Regelsätze werden zum 1. Juli 2003 abweichend von der nach § 22 Abs. 6 Satz 2 BSHG prozentualen Erhöhung der Regelsätze nur eingeschränkt bis zur Höhe der in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen ab dem 1. Juli 2003 geltenden Regelsätze gesteigert.

Bei einer (fiktiv angenommenen) Rentenerhöhung i.S.d. § 22 Abs. 6 Satz 1 BSHG um 1,5% zum 01.07.2003 würde der Regelsatz in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen um 4 Euro auf 283 Euro steigen. In Brandenburg würde durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung der Regelsatz um 3 Euro und in Sachsen-Anhalt um 1 Euro erhöht werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Änderung des § 22 Abs. 6 BSHG entstehen keine Mehraufwendungen.

Durch die Gesetzesänderung würden die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt um rund 2,5 Millionen Euro pro Jahr finanziell entlastet. Das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe würde jährlich um rund 65.000 Euro entlastet werden.

E. Sonstige Kosten

keine

Bundesrat

Drucksache **154/03**

05.03.03

AS - Fz - In

Gesetzesantrag
des Landes Sachsen-Anhalt

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 22 Abs. 6 des
Bundessozialhilfegesetzes**

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Sachsen-Anhalt
Staatsminister Rainer Robra

Magdeburg, den 4. März 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

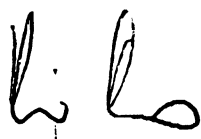
Sehr geehrter Herr Präsident,

die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat am 4. März 2003
beschlossen, dem Bundesrat den

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 22 Abs. 6 des
Bundessozialhilfegesetzes**

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag
gemäß Artikel 76 Abs. 1 zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen



**Entwurf eines Gesetzes zur zur Änderung des § 22 Abs. 6 des
Bundessozialhilfegesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Art. 1

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, ber. S. 2975), zuletzt geändert durch Art. 7 des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I, 2003, S. 4630, wird wie folgt geändert:

In § 22 Absatz 6 wird folgender Satz als Satz 3 angefügt:

"Abweichend von Satz 2 steigen die in Brandenburg und in Sachsen-Anhalt geltenden Regelsätze zum 1. Juli 2003 nur bis zur Höhe der in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen ab dem 1. Juli 2003 geltenden Regelsätze."

Art. 2

In-Kraft-Treten

Artikel 1 tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Ziel des Gesetzes ist eine Anpassung der Regelsätze der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt an das Niveau der Regelsätze der anderen neuen Bundesländer.

Die aktuellen Regelsätze für die Haushaltsvorstände und Alleinerziehenden in den neuen Bundesländern betragen seit 01.07.2002 in Euro:

Brandenburg	280
Mecklenburg-Vorpommern	279
Sachsen	279
Sachsen-Anhalt	282
Thüringen	279.

Die Regelsätze erhöhen sich seit der Einfügung des § 22 Abs. 6 BSHG durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne das in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern. Diese befristete, jedoch wiederholt verlängerte Übergangsregelung des § 22 Abs. 6 BSHG gilt bis einschließlich 30. Juni 2005. Damit werden die unterschiedlichen Regelsätze in den neuen Ländern aus dem Jahr 1996 kontinuierlich fortgeschrieben; der Abstand zwischen den unterschiedlichen Regelsätzen wird zunehmend größer, obwohl vergleichbare Lebensverhältnisse bestehen.

Durch die Gesetzesänderung würde dieser Entwicklung vorgebeugt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Durch die Regelung werden die in Brandenburg und Sachsen-Anhalt geltenden Regelsätze zum 1. Juli 2003 nicht um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne das in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern, erhöht. Abweichend von der nach § 22 Abs. 6 Satz 2 BSHG prozentualen Erhöhung werden die in Brandenburg und Sachsen-Anhalt geltenden Regelsätze zum 1. Juli 2003 bis zur Höhe der in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen ab dem 1. Juli 2003 geltenden Regelsätze gesteigert.

Zu Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Artikel 1 tritt zeitgleich mit der Anpassung der Regelsätze nach § 22 Abs. 6 BSHG am 1. Juli 2003 in Kraft.